

Gesangverein Sangerlust 1888 Wicker e.V.

Mitglied des Hessischen Sangerbundes e. V. im DSB · Inhaber der Zelterplakette



In Freud und Leid zum Lied bereit

Wicker, den 18.03.2016

Geschaftsbordnung des Gesangvereins Sangerlust 1888 Wicker e.V.

Aufgrund des § 11 der Hauptsatzung des GV Sangerlust 1888 Wicker e.V. vom 07.05.1988 wird folgende Geschaftsbordnung beschlossen, unter Einbeziehung der nachstehend aufgefuhrten anderungen:

anderung vom 18.03.1990:	§ 5 Beitrage
anderung vom 03.03.1991:	§ 2 Hochzeiten und Beerdigungen
anderung vom 03.03.1991:	§ 3 Standchen
anderung vom 03.03.1991:	§ 7 Allgemeines
anderung vom 24.04.1992:	§ 6 Vorstandsmitglieder
anderung vom 27.03.1994:	§ 6 Vorstandsmitglieder
anderung vom 02.04.2000:	§ 6 Vorstandsmitglieder
anderung vom 01.04.2001:	§ 5 Mitgliedsbeitrage
anderung vom 28.03.2003:	§ 5 Mitgliedsbeitrage
anderung vom 11.03.2005:	§ 2 Hochzeit und Beerdigungen
anderung vom 31.03.2006:	§ 6 Vorstandsmitglieder
anderung vom 07.03.2008:	§ 3 Standchen
anderung vom 18.03.2016:	§ 5 Beitrage
anderung vom 31.03.2017:	§ 5 Beitrage

§ 1 Ehrungen

1.1

Der Verein ehrt seine Mitglieder offentlich (bei Vereinsfesten, Familienabenden o. a.) durch uberreichung von Urkunden bzw. Ehrennadeln fur 25 - 40 - 50 - 60 - jahriges Mitgliedschaft aktiv und passiv. Von da ab alle 5 Jahre.

1.2

Ist es einem Mitglied aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Grunden nicht moglich bei der offentlichen Ehrung anwesend zu sein, wird die Ehrung, in wurdiger Weise, auf Wunsch in seiner Wohnung vorgenommen.

1.3

War das zu ehrende Mitglied vor dem Beitritt zum Gesangverein Sangerlust 1888 Wicker e.V. bereits Angehoriger eines Gesangvereines, so wird diese Mitgliedschaft bei Nachweis der vorgenannten Zeitraume angerechnet.

§ 2 Hochzeiten und Beerdigungen

2.1

Jedem Mitglied wird auf Wunsch bei Trauung (Silber - Goldene und darüber hinaus stattfindende Hochzeit) gesungen, wenn die Trauung in Orten, die nicht mehr als 30 km entfernt liegen, sowie in der Gesamtstadt Flörsheim stattfindet, und es dem Chor aus zeitlichen oder ähnlichen Gründen möglich ist. Diesbezüglich liegt dem Vorstand eine Landkarte vor, die mit einem Zirkelschlag von ca. 30 km versehen ist. Alle in diesem Zirkelschlag fallenden Orte werden berücksichtigt.

2.2

An der Beerdigung eines verstorbenen Mitglieds, sofern diese auf den Friedhöfen der Gesamtstadt Flörsheim stattfindet, nimmt eine Abordnung des Vereins unter Mitnahme der Vereinsfahne teil und legt einen Kranz nieder.

Bei Beerdigungen eines verstorbenen Mitgliedes in Orten, die nicht weiter als 30 km entfernt sind, nimmt eine Abordnung des Vereins teil und legt einen Kranz nieder.

Bei Beerdigungen eines verstorbenen Mitgliedes in Orten, die weiter als 30 km entfernt sind, erhalten die Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes eine Kondolenzkarte mit einem Geldbetrag entsprechend des Kranzwertes.

Den Angehörigen des Verstorbenen ist in würdiger Weise zu kondolieren. Die entgegenstehenden Wünsche der Angehörigen werden jedoch berücksichtigt.

2.3

Am Totensonntag eines jeden Jahres führt der Verein eine Gedenkstunde für die ab Totensonntag des Vorjahres verstorbenen Mitglieder auf dem Friedhof in Wicker durch. Dabei wird der Chor die Feierstunde gesanglich mitgestalten. Nach Möglichkeit sollen die Seelsorger der Kirchengemeinden in diese Totengedenkfeier einbezogen werden.

§ 3 Ständchen

3.1

Jedem Mitglied wird auf Wunsch zu bestimmten Anlässen ein Ständchen durch den Chor dargebracht, sofern dies dem Chor aus zeitlichen o.ä. Gründen möglich ist und in Orten stattfindet, die nicht mehr als 30 km von Wicker entfernt sind (siehe auch § 2.1). Ständchen können bei folgenden Anlässen dargebracht werden:

- a) bei Ihrer Grünen, Silber- und Goldhochzeit
- b) bei Ihrem 50., 60. und 70. Geburtstag und von da ab alle 5 Jahre
- c) bei außergewöhnlichen Ereignissen in Ihrem Leben, woran die Öffentlichkeit Anteil nimmt.

Darüber hinaus erfolgt auch eine Gratulation als Anzeige in den Vereinsnachrichten der örtlichen Presse.

3.2

Bei den unter 3.1 genannten Anlässen wird ein Geschenk überreicht. Der Wert des Geschenkes wird der allgemeinen Preissituation angepaßt und vom Vorstand entsprechend festgelegt.

3.3

Die entgegenstehenden Wünsche der betroffenen Person werden jedoch berücksichtigt.

§ 4 Besuch von Festen etc.

4.1

Der Vorstand legt der Generalversammlung das Programm für den Besuch von Singen und Festen während des folgenden Jahres vor. Änderungen des in der Generalversammlung festgelegten Programmes können vom Vorstand in Verbindung mit dem Chor vorgenommen werden.

§ 5 Beiträge

5.1

Der Beitrag beträgt zurzeit monatlich 3,00 Euro, entspricht 36,00 Euro pro Jahr. Für Jugendliche unter 18 Jahren monatlich 0,75 Euro pro Monat, entspricht 9,00 Euro pro Jahr. Er wird am 31. Januar oder dem darauf folgendem Werktag eingezogen.

5.2

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aktiv oder passiv 50 Jahre und mehr dem Verein angehören und das 64. Lebensjahr vollendet haben.

5.3

Schüler und Studenten über 18 Jahre können auf Wunsch vom Beitrag für Erwachsene befreit werden. Die Befreiung erfolgt durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim 1. Kassierer vorgelegt werden muss und gilt jeweils für ein Jahr. Der Beitrag für Schüler und Studenten beträgt monatlich 0,75 Euro, entspricht 9,00 Euro pro Jahr.

5.4

Chorleiter sind beitragsfrei.

§ 6 Vorstandsmitglieder

6.1

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus:

- dem/der 2. Schriftführer/in
- dem Jugendvertreter
- und 10 Beisitzern zusammen.

6.2

Vorstandsmitglieder, die 3-mal unentschuldigt in Vorstandssitzungen fehlen, scheidern ohne zusätzliche Begründung aus dem Vorstand aus.

6.3

Vorstandsmitglieder, die 25 Jahre oder mehr ununterbrochen dem Vorstand angehören, werden für diese Tätigkeit in würdiger Weise (z.B. beim Familienabend) geehrt.

6.4

Langjährige Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenvorstandsmitglied muß nicht gleichzeitig Ehrenmitglied im Sinne des § 5 sein.

6.5

Ehrenvorstandsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sind jedoch bei Anwesenheit nicht stimmberechtigt.

§ 7 Allgemeines

7.1

Diese Geschäftsordnung gilt jeweils nur 1 Jahr. Sie ist in der Generalversammlung zu überprüfen, evtl. zu ergänzen und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Dringende und unvermeidliche Änderungen können nur in der Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß Satzung) von den Versammlungsteilnehmern vorgenommen werden.